

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2012

Nr. 7/2012

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	110
Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2012	110
5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg	112
9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979	113
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	113
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)	113
2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln	114
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bbauungsplan Nr. 39 A „Am Georgschacht“ mit örtlicher Bauvorschrift	114
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bbauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. und 2. Änderung	114
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2012	115
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2012	115
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2012	116
Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012	117
1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst	118
Breitbandversorgung im ländlichen Raum; Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Suthfeld	118
Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren	119
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren	121
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2012	121
Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck	122
Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren	123
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2012	123

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 02. November 2010 (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	124
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeeinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 02. November 2010 (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	125
Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Rodenberg	125
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“, 4. Änderung	126
Haushaltssatzung 2012 der Stadt Rodenberg	126
2. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen (Kindergartengebührensatzung)	126
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen	127
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Schaumburg. Er hat seinen Sitz in Stadthagen.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen roten Schild auf blauem Untergrund mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben weiß – rot – blau in waagerechten Streifen von oben nach unten. In der Mitte der Flagge befindet sich – über dem weißen und blauen Streifen etwa zu einem Drittel und über dem roten Streifen ganz – das Wappen des Landkreises Schaumburg.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Vertreter des Landrates

Der Landrat hat eine erste Vertreterin oder einen ersten Vertreter und eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter im Sinne des § 81 Abs. 3 NKomVG.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5 Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Kreisausschuss

(1) Dem Kreisausschuss gehören außer dem Landrat auch die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin oder der Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, Vertretung des Landrates

(1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Landrates wird als Erste Kreisrätin oder als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Daneben wird eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die Kreisrätin oder der Kreisrat sind ständige Vertreter des Landrates in ihren Geschäftsbereichen, soweit sich nicht aus der Allgemeinen Dienstanzweisung Einschränkungen ergeben.

(3) Bei Verhinderung des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates obliegt die Vertretung des Landrates der Kreisrätin oder dem Kreisrat.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheit des Landkreises Schaumburg betreffen, sind ohne Beratung vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht für viehseuchenbehördliche Verordnungen.

(2) Viehseuchenbehördliche Verordnungen, Ergebnisse der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt und sonstige Bekanntmachungen sind durch Abdruck

- a) in den Schaumburger Nachrichten,
- b) in der Schaumburger Zeitung,
- c) in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung bekannt zu machen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 09. Juli 2012

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	263.816.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	267.701.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	90.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	271.554.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	282.242.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	252.922.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	261.030.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.193.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.631.400 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.438.400 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.580.600 €

Der Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	33.048.000 €
Aufwendungen in Höhe von	33.048.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	2.153.000 €
Ausgaben in Höhe von	2.153.000 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	18.660.000 €
Aufwendungen in Höhe von	18.660.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	6.634.000 €
Ausgaben in Höhe von	6.634.000 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	580.400 €
Aufwendungen in Höhe von	580.400 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	119.750 €
Ausgaben in Höhe von	119.750 €

Die Haushaltspläne des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2012 werden festgesetzt:

JBF-Centrum Bückeberg

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	718.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.281.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

auf Einzahlungen auf	770.200 €
der Auszahlungen auf	1.456.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	718.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.131.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.200 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	325.000 €

Hallenbäder Bad Nenndorf und Rinteln

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	732.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.288.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	732.000 €
der Auszahlungen auf	2.758.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	732.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.958.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	800.000 €

Volkshochschule

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.404.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.038.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	600 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	2.447.100 €
der Auszahlungen auf	2.853.800 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.404.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.823.800 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.100 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.438.400 € festgesetzt.

In dem Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg und den Haushaltsplänen des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

In dem Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg und den Haushaltsplänen des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule werden Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	118.000.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	5.000.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	3.000.000 €;
für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	350.000 €.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,40 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 61,90 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 01.03.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 119 Abs. 4, §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 N FAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.07.2012 unter dem Aktenzeichen 32.13.10302-257000 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 10.07.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält die folgende Fassung:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Förderschulen, den Sekundarbereich-I der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg.

Artikel II

§ 2 erhält die folgende Fassung:

Schulbezirke für die Hauptschulen (auslaufend zum 31.07.2014):

I. Hauptschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Hauptschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen und der Gemeinde Auetal.

II: Hauptschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Hauptschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg und Nenndorf.

III. Hauptschule Helpsen

Der Schulbezirk der Hauptschule Helpsen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren sowie den Flecken Wiedensahl der Samtgemeinde Niedernwöhren.

Artikel III

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

Schulbezirke für die Oberschulen

I. Oberschule Bückeburg

Der Schulbezirk der Oberschule Bückeburg umfasst das Gebiet der Stadt Bückeburg, der Samtgemeinde Eilsen, der Stadt Obernkirchen und das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt. (Für die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Oberschule Stadthagen festgelegt.)

II. Oberschule Rinteln

Der Schulbezirk der Oberschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln und der Gemeinde Auetal.

III. Oberschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Oberschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Samtgemeinde Nienstädt. (Für die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Oberschule Bückeburg festgelegt.)

IV. Oberschule Lindhorst

Der Schulbezirk der Oberschule Lindhorst umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst, der Stadt Sachsenhagen, der

Gemeinden Auhagen und Wölpinghausen der Samtgemeinde Sachsenhagen, der Samtgemeinde Nenndorf und der Samtgemeinde Rodenberg.

Artikel IV

§ 3 erhält die folgende Fassung:

Schulbezirke für die Realschulen (auslaufend zum 31.07.2014):

I. Realschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Realschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen und der Gemeinde Auetal.

II. Realschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Realschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg und Nenndorf.

III. Realschule Helpsen

Der Schulbezirk der Realschule Helpsen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren sowie den Flecken Wiedensahl der Samtgemeinde Niedernwöhren.

Artikel IV Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Stadthagen, den 18.07.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 2 a); b) und d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,80 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder für eine Wartezeit von 18 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 62,50 m beträgt 0,10 €.

d) Zuschläge

aa) Nachzuschlag

Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 3,10 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Fahrleistung einer besetzt gefahrenen Wegstrecke von 62,50 m oder für eine Wartezeit von 18 Sekunden enthalten.

bb) Sonn- und Feiertage

Der Grundpreis an Sonn- und Feiertagen beträgt für jede Fahrt 3,10 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder für eine Wartezeit von 18 Sekunden enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 20.07.2012

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.5.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

1. In § 3 Abs. 4 wird „Straßenverzeichnis 2006“ durch „Straßenverzeichnis 2012“ ersetzt.
(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 127 als Anlage 1 beigelegt)

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in
Reinigungsklasse I = 1,97 Euro
Reinigungsklasse II = 2,69 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,65 Euro.

Art. II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Rinteln, den 24.5.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jörg Schröder
Erster Stadtrat

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 61 des Niedersächsischen Gesetzes

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.5.2012 folgende 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

Art. I

§ 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Das anliegende Straßenverzeichnis 2012 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 127 als Anlage 1 beigelegt)

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft und gilt bis längstens zum 31.12.2020.

Art. II

Diese Änderungsverordnung tritt bezüglich Art. 1 § 1 zum 1.1.2013 und bezüglich Art. 1 § 2 mit der Bekanntmachung der Änderungsverordnung in Kraft.

Rinteln, den 24.5.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jörg Schröder
Erster Stadtrat

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.5.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das als Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung) veröffentlichte Straßenverzeichnis ist in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Rinteln, den 24.5.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jörg Schröder
Erster Stadtrat

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

Bebauungsplan Nr. 39 A „Am Georgschacht“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bebauungsplan Nr. 39 A „Am Georgschacht“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 02.07.2012 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (**siehe anliegenden Plan**) umfasst

a) den industriell/gewerblich genutzten Teil der ehemaligen Zechenanlage (im Norden einschl. der Biogasanlage / im Süden einschl. Hausgrundstück „Am Georgschacht 10“ sowie des Teichgrundstücks)

sowie die angrenzenden Flächen folgender Straßen:

b) „Am Georgschacht“ (östlich der Halde),

c) „Am Georgschacht/Stockfeldstraße“ (südlich des Zechengeländes im Bereich des Hausgrundstücks „Am Georgschacht 10“ und des Teichgrundstücks) sowie

d) „Am Georgschacht“ (westlich der Steigerhäuser „Am Georgschacht 1-9“).

(Karte ist im Anschluss an Seite 127 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 A „Am Georgschacht“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 39 A „Am Georgschacht“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 09.07.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. und 2. Änderung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. und 2. Änderung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 02.07.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich (**siehe anliegenden Plan**) liegt südlich der Habichhorster Straße (Haus-Nrn. 14-34), östlich der Straße An der Sandkuhle (Nrn. 1-10) und Pastor-Walzberg-Straße (Nrn. 1-7) sowie nördlich der Grundstücke Pastor-Walzberg-Straße 9, Wippermann Straße 9+10, Buchhardstraße 11+12, Zaretskystr. 11+12. Die Grenze des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand von ca. 35 m östlich der Adolph-Baar-Straße und entlang der östlichen Grenze des Hausgrundstücks An der Sandkuhle 40.

(Karte ist im Anschluss an Seite 127 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. und 2. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. und 2. Änderung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 09.07.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 03. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.523.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.632.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.529.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.554.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	101.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 03. Mai 2012

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat von der Haushaltssatzung laut Verfügung vom 21.06.2012 – Az.: 20 14 10/12 – Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 01. August 2012 bis 09. August 2012**

im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 06. Juli 2012

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 24. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	932.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.032.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.008.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	68.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 24. April 2012

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntma-

chung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 10.07.2012

Der Bürgermeister
Krause

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 24.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	560.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	634.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	560.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	630.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	175.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 24. April 2012

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Bokeloh

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 21.06.2012 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

**vom 01.August 2012 bis 09.August 2012
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen, den 27.06.2012

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.741.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.052.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.684.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.564.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 536.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 827.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 205.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.425.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.425.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 205.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 19.03.2012

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 31.07.2012 bis zum 17.08.2012 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Sutfeld bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.

2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?

3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum Herbst 2013 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite 16 MBit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Sutfeld behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 7. Sep. 2012, 12:00 Uhr.

Sutfeld, den 8. Juli 2012

Schlüter
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Niedernwöhren“.

(2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Niedernwöhren.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Lauenhagen, Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen und Wiedensahl.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren zeigt einen roten Schild mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte. Das Nesselblatt enthält in der Mitte eine fünfblättrige rote Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättern.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Niedernwöhren – Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;
2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus;
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren;
5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin;
6. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung;
7. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit;
8. die Ausarbeitung der Bebauungspläne;
9. die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
10. die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
11. die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz;
12. die leitungsgebundene Gasversorgung;

13. die Anlegung und Fortführung der Straßenbestandsverzeichnisse.

(2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Niedernwöhren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehren oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, und in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden nach deren Bekanntmachungsvorschriften.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten in der ganzen Samtgemeinde oder in einzelnen Mitgliedsgemeinden.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zumachen.

§ 10 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird nach § 111 Abs. 3 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 15.12.2006 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 6. Juli 2012

Anke
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

I. Kindergarten:

a) <u>Vormittagsbetreuung:</u>	für 4 Stunden	=	100 €
	für 4 ½ Stunden	=	105 €
	für 5 Stunden	=	110 €
	für 5 ½ Stunden	=	115 €
	für 6 Stunden	=	120 €
	für 6 ½ Stunden	=	125 €

b) <u>Nachmittagsbetreuung:</u>	für 4 Stunden	=	100 €
	für 4 ½ Stunden	=	105 €

c) <u>Ganztagsbetreuung:</u>	für 7 Stunden	=	165 €
	für 8 Stunden	=	180 €
	für 9 Stunden	=	195 €

d) **Ferienbetreuung:**

Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindergärten wird eine Benutzungsgebühr von 25 € pro Woche erhoben.

<u>II. Krippenplätze:</u>	für 4 Stunden	=	160 €
	für 4 ½ Stunden	=	165 €
	für 5 Stunden	=	170 €
	für 5 ½ Stunden	=	175 €
	für 6 Stunden	=	180 €
	für 6 ½ Stunden	=	190 €
	für 7 Stunden	=	200 €
	für 8 Stunden	=	225 €
	für 9 Stunden	=	250 €

<u>III. Hortplätze:</u>	für 4 Stunden	=	130 €
--------------------------------	---------------	---	--------------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Niedernwöhren, den 5. Juli 2012

Anke
Samtgemeindebürgermeister

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 14. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.781.576 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.781.576 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	5.972.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	5.972.100 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.573.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.460.100 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	479.400 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **321.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **928.900 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **1.700.000 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 111 Abs. 3 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 14. März 2012

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.05.2012 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 24.07.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, [Rechtsstellung]

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Meerbeck“

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Meerbeck – Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszugehörigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 3.000,00 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 3.000 € übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Meerbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungskästen:

1. am Gemeindebüro Meerbeck, Hauptstr. 12
2. am Feuerwehrgerätehaus im OT Volksdorf Nr. 41

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck vom 20.03.1997 außer Kraft.

Meerbeck, den 29. Juni 2012

Druschke
Bürgermeisterin

Müller
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Niedernwöhren".

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Niedernwöhren – Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00€ voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00€ übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00€ übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00€ übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00€ übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Niedernwöhren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungskästen:

1. Samtgemeindeverwaltung, Hauptstr. 46
2. „Alte Schule“, Hauptstr. 19
3. Kreuzungsbereich Wiedensahler Str./Landwehrallee.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren vom 27. März 2012 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 20. Juli 2012

Hartmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 27. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.214.638 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.214.638 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.433.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.432.800 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.178.700 €
--	-------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.126.800 €
--	-------------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	255.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	306.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 28. März 2012

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, 23.07.2012

Hartmann
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 02. November 2010

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Bei ausreichendem Bedarf wird eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet. Hierüber entscheidet der Kindergartenausschuss.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2012 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	100,00 Euro	85,00 Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	130,00 Euro	100,00 Euro
Ganztags- und Integrationsgruppe	195,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben.

c) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2012:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	130,00 Euro	105,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	90,00 Euro	70,00 Euro
dreitägige Betreuung	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	98,00 Euro	79,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	74,00 Euro	58,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

31691 Seggebruch, 26. Juni 2012

Stahlhut Bürgermeister	Köritz Gemeindedirektor	
Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten		
	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr zzgl. pro Tag	50,00 Euro	40,00 Euro
Nachmittagsbetreuung zzgl. pro Tag	16,00 Euro	13,00 Euro
Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,00 Euro

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 02. November 2010

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr und ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenausschuss.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2012:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe	180,00 Euro	150,00 Euro
Ganztagsgruppe (Mittagsbetreuung)	250,00 Euro	200,00 Euro
Ganztagsgruppe	300,00 Euro	230,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

31691 Seggebruch, 26. Juni 2012

Stahlhut Bürgermeister	Köritz Gemeindedirektor
---------------------------	----------------------------

Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird
1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.433.600 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.433.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.161.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.748.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 300.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.100.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 177.500 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.961.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.126.900 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2011 festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 21.03.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.06.2012 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.07.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bauleitplanung Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“, 4. Änderung**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 den Bebauungsplan Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“, 4. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 4. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 26/75, 26/74, 26/19, 26/69 und 26/68. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

**Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 127 als Anlage 4 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 10.07.2012

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Haushaltssatzung 2012 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 07.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.443.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.443.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.281.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.734.700 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 560.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.579.400 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 600.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 146.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.441.600 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.460.100 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 07.03.2012

Der Stadtdirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 25.06.2012 unter dem Aktenzeichen 201410/66 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.07.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

2. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der § 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden

Fassung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Sachsenhagen über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen vom 25.06.2007 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten wird an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben. Der Kindergarten wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die tägliche Betreuungszeit der Vormittagsgruppe ist von 08.00 – 12.00 Uhr und der Ganztagsgruppe von 08.00 – 15.00 Uhr.

Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30- oder 60- minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

b) § 5 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) In der Vormittagsgruppe | 100,00 € |
| b) In der Ganztagsgruppe | 175,00 € |
| c) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich | 12,50 € |
| d) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in der altersübergreifenden Gruppe erhöht sich die Gebühr je täglicher Betreuungsstunde um 5,00 € monatlich bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. | |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Sachsenhagen, den 19.07.2012

Wedemeier
Stadtdirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen vom 01.10.2004 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten wird an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben. Der Kindergarten wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die tägliche Betreuungszeit ist von 08.00 – 12.00 Uhr.

Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30- oder 60- minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

b) § 5 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Betreuungszeit von 08.00-12.00 Uhr | 100,00 € |
| b) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich | 12,50 € |

c) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in der altersübergreifenden Gruppe erhöht sich die Gebühr je täglicher Betreuungsstunde um 5,00 € monatlich bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Wölpinghausen, den 17.07.2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 113)

Straßenverzeichnis 2012

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse I

Adolph-v.-Menzel-Straße	
Agnes-Miegel-Weg	
Ahornweg	
Alte Todenmänner	
Am Alten Hafen	
Am Bären	
Am Doktorsee	
Am Lerchenbrink	
Am Steinanger	
Am Stumpfen Turm	
Am Weseranger	
Amselweg	
Auf dem Hopfenberge	
Auf der Bunte	
Auf der Höhe	
Auf der Kunterschaft	
B.-v.-Münchhausen-Weg	
Bachweg	
Bahnhofsallee	
Bahnhofstraße	
Bahnhofsweg	
Bartelsweg	
Beethovenweg	
Behringweg	
Birkenweg	
Blumenwall	

Braasstraße	
Brahmsweg	
Brandenburger Weg	
Breite Straße	
Breslauer Straße	
Brinkweg	
Bruchwiesenweg	
Buchenweg	
Burgfeldsweide	
Clara-Schumann-Weg	
Dankerser Straße	[alle außer Haus-Nr. 40, 41,42, 43, 44 + Gut Dankersen (= siehe OT Todenmann)]
Danziger Straße	
Daestraße	
Deckberger Weg	
Detmolder Straße	
Die Drift	
Dieselstraße	
Dingelstedtwall	
Doktorseeweg	
Dorotheenweg	
Dr.-Krukenberg-Straße	
Droste-Hülshoff-Straße	
Dudenser Weg	
Dürerweg	
Eichendorffweg	
Eichenweg	
Engernweg	
Ernst-Weltner-Straße	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 41]
Fontaneweg	
Friedrich-Hebbel-Weg	
Friedr.-Wilhelm-Ande-	
Friedrichstraße	
Fürst-Ernst-Straße	
Galgenfeld	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 12]
Gerh.-Hauptmann-Weg	
Goetheweg	
Graebeweg	
Graf-Adolf-Straße	
Graf-Otto-Straße	
Grenzweg	
Große Tonkuhle	
Groß-Wartenberger Str.	

Hafenstraße	
Händelweg	
Hartler Straße	
Hasphurtweg	
Haydnweg	
Hedwig-Sophien-Weg	
Heinrich-Sohnrey-Weg	
Heinrichstraße	
Heisterbreite	
Helene-Brehm-Weg	
Hermann-Löns-Weg	
Hermannstraße	
Hessendorfer Weg	
Hohe Wanne	
Hohes Feld	
Holbeinweg	
Im Emerten	
Im Kleinen Löök	
Im Stillen Winkel	
In den Holzäckern	
Josua-Stegmann-Wall	
Karlstraße	
Kasseler Straße	
Käthe-Kollwitz-Straße	
Kendalstraße	
Kerschensteiner Weg	
Kirschenallee	
Klaus-Groth-Weg	
Kleiner Markt	
Königsberger Straße	
Konrad-Adenauer-Str.	
Kreuzbreite	
Krönerstraße	
Kurhessenweg	
Kurt-Schumacher-Str.	
Landgrafenstraße	
Lessingweg	
Lise-Meitner-Straße	
Ludwigstraße	
Luisenstraße	
Marienstraße	
Matthias-Claudius-Weg	
Mecklenburger Weg	
Mindener Straße	
Möllenbecker Weg	
Mörikeweg	
Mozartweg	
Niedersachsenweg	
Ost-Contrescarpe	
Ostertorstraße	Von Einm. Kapellenwall bis Exter Weg
Ostproußenweg	
Ottberger Weg	
Otto-Jordan-Weg	

Paracelsusweg	
Paul-Erdniss-Straße	
Pommernweg	
Prof.-Kohlrausch-Straße	
Rembrandtweg	
Robert-Koch-Weg	
Röntgenstraße	
Rottorfer Weg	
Rubensweg	
Saakscher Weg	
Saarweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerweg	
Schlingstraße	
Schraderstraße	
Schubertweg	
Sebastian-Kneipp- Straße	
Seetorstraße	Von Einm. Dauestraße bis Detmolder Str.
Semmelweisweg	
Sertürnerstraße	
Siemensstraße	
Steinberger Straße	[alle außer Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44 (= siehe OT Engern)]
Stettiner Straße	
Stoevesandtstraße	
Stormweg	
Stükenstraße	
Süd-Contrescarpe	
Sudetenweg	
Tannenweg	
Thüringer Weg	
Unter dem Hopfenberge	
Unter dem Stiderfeld	
Unter der Frankenburg	[Haus-Nr. 32, 36, 38]
Unterm Stierbusch	
Virchowstraße	
Waldkaterallee	
Walter-Maack-Straße	
Weserblick	[Haus-Nr. 17, 19, 20]
West-Contrescarpe	
Westendorfer Weg	
Westfalenweg	
Wilhelm-Busch-Weg	

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse II

Bäckerstraße	
Brennerstraße	
Enge Straße	
Giebelgasse	

Herrengasse	
Hinter der Mauer	
Kahlergasse	
Kapellenwall	
Kirchplatz	
Klosterstraße	
Kollegienplatz	
Krankenhäger Straße	
Kreuzstraße	
Marktplatz	
Mühlenstraße	
Münchhausenhof	
Münchhausenpark	
Ostertorstraße	Von Einm. Brennerstr. bis Einm. Kapellenwall
Pferdemarkt	
Pomeranzengasse	
Riemengasse	
Ritterstraße	
Schmiedegasse	
Schulstraße	
Seetorstraße	Von Einm. Krankenhäger Str. bis Einm. Dauestraße
Wallgasse	
Wallstraße	
Weserstraße	

Ortsteil Todenmann Reinigungsklasse I

Gerberaweg	Alle außer Haus Nr. 12 (= OT Rinteln)
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	

Straßenverzeichnis 2012

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Übrige Ortsteile

Ahe	
Auf der Holzwegsbreite	
Kirchturmweg	
Lange Straße	
Neelhofsiedlung	
Oldendorfer Straße	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14]
Sackstraße	
Zum Wackenpfade	
Deckbergen	
Agnes-Nordmeier-Weg	
Alte Heerstraße	[alle außer Haus-Nr. 16 + 33 (= siehe OT Schaumburg)]
Alter Schulweg	
Am Essmannshof	
Am Giesebrink	
Am Hasenbrink	
Am Kirchplatz	
Am Ostertor	[alle außer Haus-Nr. 32, 34, 36 (= siehe OT Schaumburg)]
Am Thie	
Auf dem Rodt	
Auf der Bulte	
Brunnenstraße	
Dahlienstraße	
Fabrikstraße	
Hessenweg	
In der Gartenriede	
Industriestraße	
Karl-Büthe-Platz	
Kleinenwiedener Straße	
Korbmacherweg	
Mühlenweg	
Neitzkamp	
Osterburgstraße	
Ostlandstraße	
Pastor-Spanuth-Straße	
Rosenthaler Kirchweg	
Steinauer Weg	
Steinsdorfer Weg	
Tannenstiege	
Westendorfer Straße	
Engern	
Allensteiner Straße	
Am Gänseanger	
Am Schildgraben	
Am Schweinemarkt	
Am Werder	

An der Bahn	
Berliner Straße	
Braunschweiger Straße	
Brinkhof	
Dökerei	
Fritz-Reuter-Weg	
Hannoversche Straße	
Heinrich-Dohm-Straße	
Heinrich-Heine-Straße	
Herderstraße	
Hildesheimer Straße	
Hillweg	
Hindenburgstraße	
Hinter den Höfen	
Im Sandfeld	
Kleine Schweiz	[alle außer Haus-Nr. 1, 2, 3, 4 (= siehe OT Steinbergen)]
Kurze Straße	
Leipziger Straße	
Rehre	
Riete	
Schulweg	
Steinberger Straße	[Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44]
Südstraße	
Thomas-Mann-Weg	
Wiesenweg	(nach Fertigstellung)
Zu den Kiesteichen	
Zur Weser	
Exten	
Am Anger	
Am Eisenhammer	
Am Hißkamp	
Am Krümpel	
Am Sportplatz	
Angerstraße	
Auf dem Kehl	
Auf dem Papenstein	
Auf der Behrn	
Auf der Burg	
Auf der Insel	
Auf der Landmark	
Behrenstraße	
Drosselweg	[Haus-Nr. 1, 3, 5]
Exter Weg	
Falkenweg	
Fasanenweg	
Hinter der Kirche	
Hohenroder Straße	
Im Gallenort	
Im Obernfeld	

Im Poll	
Kirchbreite	
Meierstraße	
Melkerweg	
Mittelstraße	
Neue Siedlung	
Oberer Eisenhammer	
Ossenbeeke	
Parkstraße	
Regetestraße	
Rote Mühle	
Schaumburger Straße	
Strücker Straße	
Taubenstraße	
Uchtdorfer Straße	
Vor den Höfen	
Wachtelweg	
Wennenkämper Straße	[Haus-Nr. 1a]
Zum Kattenmeer	
Zur Lammert	(Haus-Nr. 5, 7, 7a, 11, 11a, 13, 15, 17, 19, 25, 31, 33, 35)
Friedrichswald	
Am Backs	
Am Hang	
Goldbecker Straße	
Heinrich-Becker-Straße	
In der Weide	
Oberdorfstraße	
Pfingsttorstraße	
Zur Erholung	
Goldbeck	
Alte Dorfstraße	
Alter Mühlenweg	
Am Spielplatz	
Bösingfelder Straße	
Buchhalsweg	
Drei Linden	
Grundstraße	
Im Kloster	
Meierberger Straße	
Schevelsteiner Straße	
Schmuckstraße	
Siedlungsstraße	
Waldstraße	
Witwenstraße	
Zur Windmühle	
Hohenrode	
Alte Lande	
Auf dem Wettanz	

Bürgermeister-Dörjes-Ring	
Dobbelsteiner Weg	
Fährweg	
Heilenweg	
Hünenburgstraße	
Im Frauenkamp	
Im Schweinegraben	
Im Winkel	
In der Ecke	
Kapellenweg	
Kirchweg	
Klusweg	
Landstraße	
Lerchenweg	
Liethweg	
Mühlenstelle	
Siekweg	
Strückener Weg	
Vor dem Berge	
Kohlenstädt	
Hofstraße	
Oldendorfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 (= siehe OT Ahe)]
Krankenhagen	
Alte Kasseler Straße	
Altes Feld	
Am Brink	
Am Fuchsloch	
Am Hagen	
Am Kirchanger	
Am Kleinen Nottberg	
An der Extertalbahn	
Auf dem Eulenbrink	
Auf dem Rott	
Auf der Wanne	
Dachsgang	
Das Große Feld	
Eulenbrink	
Extertalstraße	[alle außer Haus-Nr. 1 + 41 (= siehe OT Rinteln + Uchtdorf)]
Friedrichshöher Straße	
Großer Kroll	
Hegersweg	
Heringerloh	[alle außer Haus-Nr. 9 + 11 (= siehe OT Uchtdorf)]
Hilgenplatz	
Hinter der Exter	
Hinter der Reihe	
Hinterm Lande	

Illtispfad	
Im Siek	
Immensiek	
Kleiner Kroll	
Meierfeld	
Nottbergstraße	
Sandbrink	
Silixer Straße	
Steinbreite	
Strüvensiek	
Thingplatzweg	
Wasserweg	
Zu den Äckern	
Zur Egge	[alle außer Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18 (= siehe OT Uchtdorf)]
Möllenbeck	
Am Kloster	
Am Mühlenberg	
Am Waldeck	
Apfelkamp	
Breiter Bören	
Die Reihe	
Forstweg	
Hessendorfer Straße	
Hildburgstraße	
In der Grund	
In der Neustadt	
Kahlenbergstraße	
Kleiner Bören	
Lemgoer Straße	
Neue Straße	
Ringstraße	
Slawnoer Straße	
Weideweg	
Wiewels Sieck	
Zieglerstraße	
Schaumburg	
Alte Heerstraße	[Haus-Nr. 16 + 33]
Am Block	
Am Kirchberg	
Am Nesselberg	
Am Ostertor	[Haus-Nr. 32, 34, 36]
Am Rittereck	
Am Trischberg	
Bayernstraße	
Blumenstraße	
Burgstraße	
Flaakenweg	

Heinrich-Kohlmeier-Straße	
Höhenweg	
Im Tiergarten	
In den Eschen	
In den Klippen	
In der Rehre	
Karl-Böhning-Straße	
Lange Breite	
Lehmkuhle	
Mittelweg	
Musikantenstraße	
Ostendorfer Straße	
Osterburgstraße	
Paschenburg	
Postweg	
Rosenstraße	
Rosenthaler Straße	
Rundstraße	
Schmiedeweg	
Talstraße	
Unter der Schaumburg	
Unterer Weg	
Zum Oberberg	
Steinbergen	
Am Berghang	
Am Dröhnen	
Am Fahrenplatz	
Am Försterkamp	
Am Fuchsort	
Am Hallenbad	
Am Kehlbrink	
Am Kindergarten	
Am Weinberg	
An der Hirschkuppe	
Arensburger Straße	
Auf der Mente	
Bachstraße	
Beekebreite	
Bergstraße	
Bückerburger Straße	
Feldstraße	
Gartenstraße	
Halbe Sasse	
Hamelner Straße	
Hasenkamp	
Hohlweg	
Im Kleinen Felde	
Im Roten Tor	
Im Wiesengrund	
In der Rehr	
Kirchstraße	

Kleine Schweiz	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4]
Lindenbreite	
Lindenstraße	
Marktstraße	
Messingbergstraße	
Rehwinkel	
Rintelner Straße	
Schlesierweg	
Sonnenbrink	
Steinmeiers Hof	
Zollstraße	[Haus-Nr. 1a]
Zur Hachgrund	
Strücken	
Auf dem Brink	
Drosselweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6]
Fichtengarten	
Große Heide	
Im Großen Siek	
Im Knick	
Im Schneidersiek	
Im Steu	
Kleine Heide	
Saarbecker Straße	
Steuweg	
Taubenbergstraße	
Weserberglandstraße	
Todenmann	
Alte Poststraße	
Alte Todenmanner Straße	
Am Lichten Holz	
Am Moorhof	
Am Schnatbach	(Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)
Beekstraße	
Bleekebrink	
Bödekers Brink	
Dankerser Straße	[Haus-Nr. 40, 41, 42, 43, 44 + Gut Dankersen]
Friedhofsweg	
Fülmer Straße	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10]
Gut Dankersen	
Hauptstraße	
Kirschenweg	
Kleiserbrink	
Kösters Brink	
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	

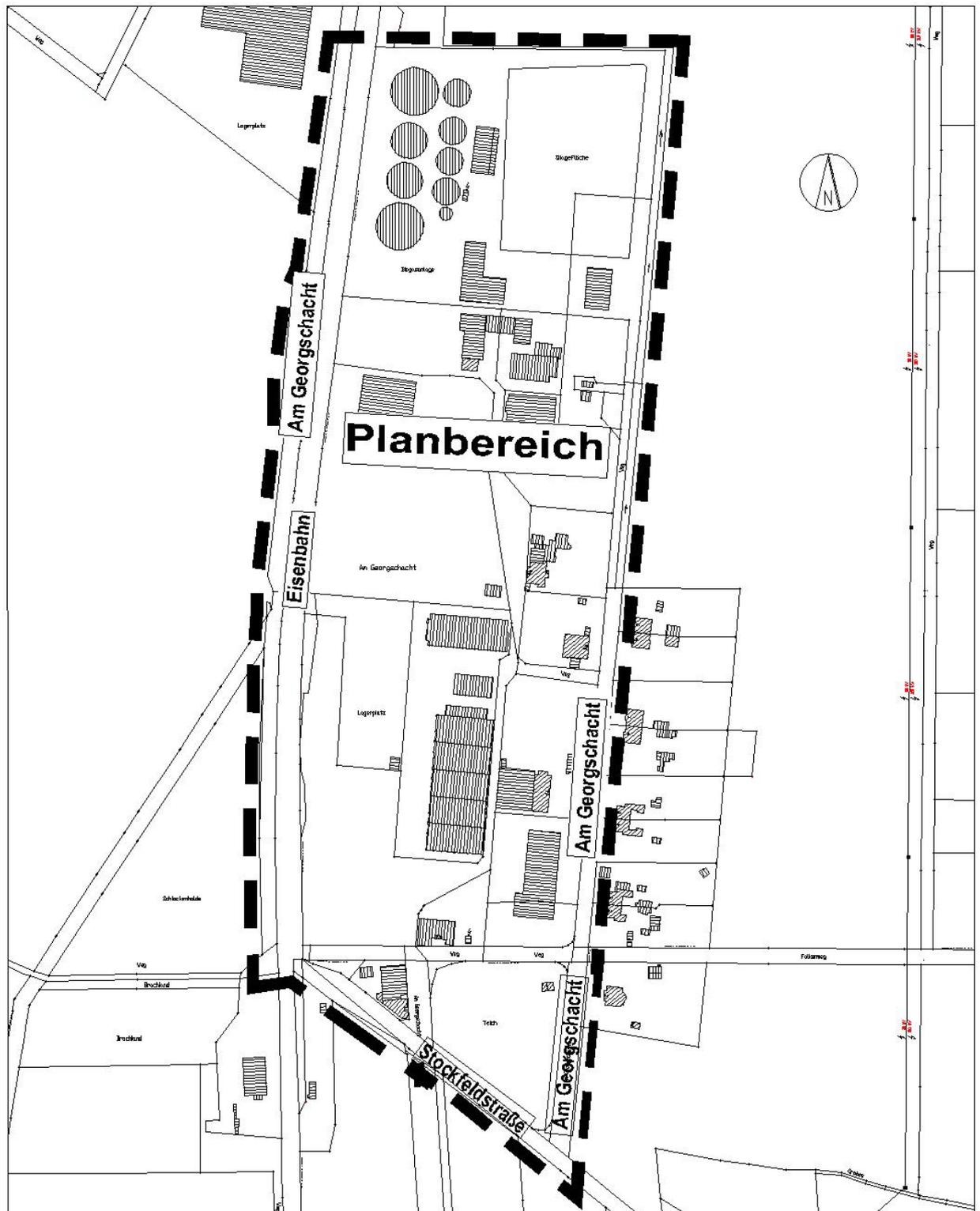
Unter der Frankenburg	[alle außer Haus-Nr. 32, 36, 38 (= siehe OT Rinteln)]
Weserberghausweg	
Weserblick	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10]
Zum Allersiek	
Zum Förstersteig	
Zum Tannengarten	
Zum Waldwinkel	
Uchtdorf	
Am Friedhof	
Am Schulberg	
Am Taubenberg	
EGge	[Haus-Nr. 4, 6, 8, 10]
Ellerbruch	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 1]
Heringerloh	[Haus-Nr. 9 + 11]
Im Hessel	
In den Eichen	
Kasseler Landstraße	
Kösterbrink	
Limbke	
Maasbergstraße	
Schwarzer Brink	
Steinbrink	
Über den Eichen	
Volkser Weg	
Wennenkämpfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 1 a (= siehe OT Exten)]
Zur Egge	[Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18]
Volkßen	
Auf dem Loh	
Auf der Grund	
Bent	
Denkmalstraße	
Eckerngarten	
Egge	[alle außer Haus-Nr. 4, 6, 8, 10 (= siehe OT Uchtdorf)]
Grüner Brink	
Hasik	
Lichtengrund	
Reinhardtsweg	
Schäferdrift	
Unter der Meinde	
Weseberg	

Wennenkamp	
Am Feuerlöschteich	
Bastenstein	
Bergsteile	
Elbersgrund	
Frikenhop	
Hoppenberg	
Kreisstraße	
Schöner Busch	
Spitzer Brink	
Turmstraße	
Weseberg	
Westendorf	
Bauernbrink	
Berliner Straße	
Gut Echtringhausen	
Im Grund	
Landwehrstraße	
Lustgartenstraße	
Schwedenschanze	
Sohlkampstraße	
Stolzenegge	
Ulanenstraße	
Ziegeleiweg	
Zollstraße	[alle außer Haus-Nr. 1a (= siehe OT Steinbergen)]

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 39 A „Am Georgschacht“ mit örtlicher Bauvorschrift
(Amtsblatt Seite 114)

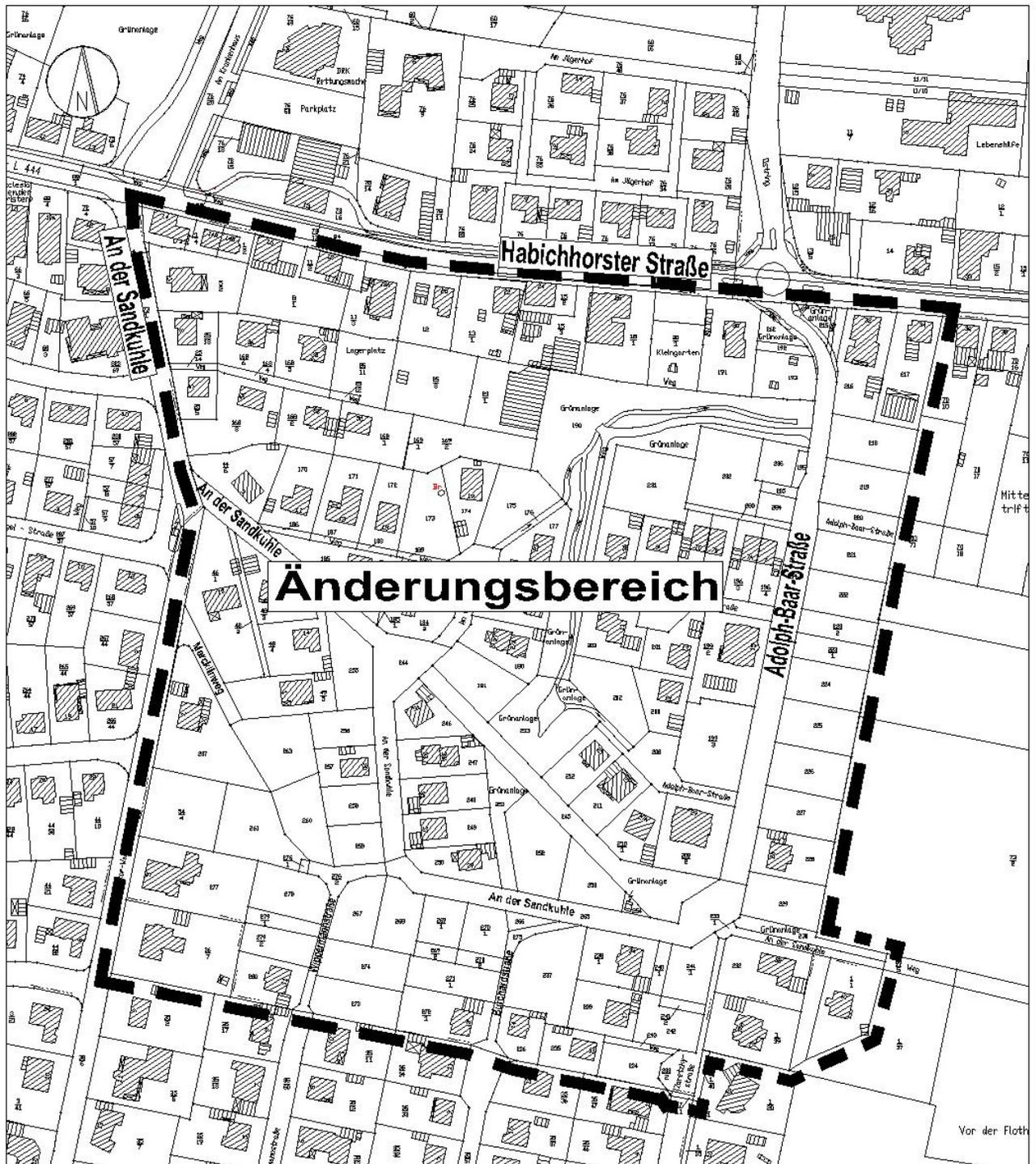


Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 3:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. und 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 114)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 4:

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“, 4. Änderung
(Amtsblatt Seite 126)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“, 4. Änderung
(Übersichtskarte)
Gemarkung Lauenau, Flur 4



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.